

Die beantragte Vergütung nur als Beihilfe für die Arbeit, welche den Gerichten durch Aufstellung der Grund- und Hypothekenbücher entsteht, angesehen und gewährt werden soll.“ Ich habe zu fragen, ob Jemand über diesen Antrag noch sprechen wolle, widrig'nfalls würde ich zur Fragstellung übergehen. Will die Kammer diese Voraussetzung in der ständischen Schrift aussprechen? — Wird einhellig bejaht.

Referent Abg. Braun:

§. 241.

Die Kosten der Commission für Einrichtung der Grund- und Hypothekenbücher sollen aus der Staatscasse übertragen werden.

Es ist dabei Nichts zu bemerken.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer diese §. an? — Wird einstimmig angenommen.

Referent Abg. Braun:

§. 242.

Ebenso sind die auf die erste Anlegung der Grund- und Hypothekenbücher bezüglichen Verhandlungen von der Stempelabgabe befreit.

Auch hierzu findet sich keine Erinnerung.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer §. 242 an? — Einhellig Ja.

Referent Abg. Braun:

§. 243.

Die Gebühren- und Stempelfreiheit der Verhandlungen wegen Anlegung der Grund- und Hypothekenbücher (§§. 240, 242) erstreckt sich nicht auf Handlungen, welche zwar bei Gelegenheit der Anlegung der Grund- und Hypothekenbücher vorkommen, aber nicht mit derselben unmittelbar zusammenhängen und durch sie allein veranlaßt werden, sondern auch ohne selbige früher oder später nöthig sein würden, wie z. B. Berichtigungen noch unberichtigter Besitztitel, Hypothekencassation, Edictalladungen behufs der Löschung alter Hypotheken und dergleichen mehr.

Auch hierzu ist Nichts erinnert.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer §. 243 an? — Allgemein Ja.

Referent Abg. Braun:

§. 244.

Wenn ferner von Grundstücksbesitzern (§. 227) oder in Folge erlassenen öffentlichen Aufrufs (§. 229) von andern Personen Einwendungen gegen den Entwurf des Grund- und Hypothekenbuchs vorgebracht werden, welche sich bei den deshalb angestellten Erörterungen als ungegründet oder unerheblich ausweisen, so sollen auf Anordnung der Commission für Einrichtung der Grund- und Hypothekenbücher, zu Bezahlung der durch diese Erörterungen verursachten Kosten, diejenigen, welche solche durch ihre Einwendungen veranlaßt haben, angehalten werden.

Der Bericht sagt:

Zu §. 244.

Es lassen sich Fälle denken, wo, ungeachtet daß die erhebenen

Einwendungen sich entweder als unbegründet, oder als unerheblich ausweisen, es dennoch eine Härte sein würde, wenn die Commission die Urheber dieser Einwendungen zu Bezahlung der Kosten anhalten müßte und sollte; deswegen schlägt man vor, das Wort: „sollen“ auf der fünften Zeile mit „können“ zu vertauschen und empfiehlt mit dieser Veränderung die §. zur Annahme.

Präsident D. Haase: Die Deputation schlägt uns vor, die §. anzunehmen mit der kleinen Veränderung, daß in der fünften Zeile der §. das Wort „sollen“ in das Wort „können“ verwandelt werde. Nimmt die Kammer diese §. in der bemerkten Maße an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Braun:

§. 245.

Transitorische Bestimmung. Bis das Grund- und Hypothekenbuch eines Orts, beziehentlich das einzelne Grundstücksfolium im Grund- und Hypothekenbuch völlig (§. 232) völlig zu Stande gekommen ist, sind die vorkommenden Besitzveränderungen, Hypothekenbestellungen, Cessionen, Löschungen u. s. w. in der zeitherigen Form und nach den zeitherigen gesetzlichen Vorschriften zu behandeln.

Es ist Nichts dazu bemerkt.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer §. 245 an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Braun:

§. 246.

Aufhebung des Bisherigen. Alle bisherige, den ausdrücklichen Vorschriften dieses Gesetzes, oder den Grundsätzen desselben entgegenlaufende allgemeine und besondere Bestimmungen sind aufgehoben.

Auch hierzu findet sich keine Bemerkung.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer §. 246 an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Braun:

§. 247.

Vollziehung des Gesetzes. Unser Justizministerium ist mit der Vollziehung der Bestimmungen dieses Gesetzes beauftragt.

Dasselbe wird den Zeitpunkt, wenn das Gesetz oder einzelne Bestimmungen in Wirksamkeit treten sollen, sowie nach Befinden den Zeitraum, innerhalb dessen die Anlegung der Grund- und Hypothekenbücher im ganzen Lande zu Stande gebracht sein muß, festsetzen, und auch Zweifel, die bei der Ausführung des Gesetzes entstehen, entscheiden.

Solche Entscheidungen sind, insoweit sie nicht bloß Ordnungsbestimmungen betreffen, durch das Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen, und dienen auch zur Norm in andern Fällen, bis eine Abänderung durch Gesetz erfolgt.

Der Bericht sagt:

Zu §. 247.

Da die in der §. vorbehaltene Entscheidung des Justizministeriums laut commissarischer Erklärung lediglich die formellen Vorschriften des Gesetzes, die zur Ausführung desselben gehören